

Gesperrt bis zum Beginn -

Es gilt das gesprochene Wort!

**Rede von Herrn Ministerialdirektor
Dr. Rolf Schmachtenberg
Abteilungsleiter im
Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**Das neue SER - Elemente einer grundlegenden Neugestaltung des
Rechts der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung**

anlässlich des Werkstattgesprächs zum Opferentschädigungsrecht und
zum Sozialen Entschädigungsrecht
am 24. Juni 2014
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Gäste des Werkstattgesprächs,

ich begrüße Sie nochmals herzlich zu diesem Austausch im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, mit dem wir die bereits zu einer guten Tradition gewordene Reihe der Werkstattgespräche zur Sozialen Entschädigung fortsetzen.

Das Werkstattgespräch hat in diesem Jahr aus gegebenem Anlass eine Themenerweiterung erfahren: Es soll dieses Mal nicht nur um Fragen der Opferentschädigung nach dem OEG gehen, sondern um den ganzen Bereich der Sozialen Entschädigung oder des SER, wie diejenigen sagen, die sich alltäglich mit dieser Materie befassen.

Dies hat einen Grund, der den meisten von Ihnen bekannt sein dürfte und auch schon zu einigen interessierten Nachfragen geführt hat. Im Koalitionsvertrag ist nämlich von den Regierungsparteien vereinbart worden, dass in dieser Legislaturperiode eine Reform der Opferentschädigung und des SER durchgeführt werden soll.

Ich darf den entsprechenden Passus, der sich auf Seite 74 des Koalitionsvertrages findet, einmal zitieren, weil ich mich daran auch in meinem Vortrag orientieren möchte: **„Wir wollen das Recht der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in einem zeitgemäßen Regelwerk zukunftsfest neu ordnen. Hierbei wollen wir veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen auch im Bereich psychischer Gewalt Rechnung tragen. Opfer von Gewalttaten sollen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Sofortmaßnahmen (z. B. Traumaambulanzen) erhalten und professionell begleitet werden. Ein transparenter und spezifischer Leistungskatalog soll zu einer verbesserten Teilhabe beitragen. Mit der Gesetzesreform gehen keine Leistungsver schlechterungen einher.“**

Was bedeutet dies nun im Einzelnen, wie lässt sich dieser Auftrag in die Realität umsetzen und welche Herausforderungen sind zu bewältigen?

Ich möchte Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, dazu die aktuellen Überlegungen meiner Fachabteilung vorstellen. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt an manchen Stellen bereits recht konkret, zu anderen Aspekten allerdings noch etwas abstrakt.

Uns ist allerdings Eines völlig klar: Die Reform, die wir vorhaben, kann und wird nur dann gelingen, wenn wir es schaffen, bei allen Interessierten und Beteiligten ein großes Maß an Zustimmung und Konsens zu finden. Deshalb soll die heutige Veranstaltung nicht nur Ihrer Information dienen, sondern auch das Forum für eine offene Diskussion einiger wichtiger Punkte bieten.

Nun aber zum Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, der einige wesentliche Vorgaben formuliert, die für unser Handeln Maßstab und Orientierung bilden:

So soll das Recht der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in einem zeitgemäßen Regelwerk zukunftsfest neu geordnet werden.

Dies ist aus unserer Sicht eine sehr wichtige grundsätzliche Festlegung und die Basis aller unserer Überlegungen. Denn dadurch wird klargestellt, dass das SER als eigenständiges Rechtsgebiet erhalten bleibt.

Andere Überlegungen, die es an verschiedenen Stellen schon gegeben hat, wie z.B., das Soziale Entschädigungsrecht in das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zu integrieren, sind damit obsolet geworden. Es bleibt also bei einem eigenständigen System des SER, wonach staatliche Leistungen für gesundheitliche Schädigungsfolgen aufgrund bestimmter Sachverhalte erbracht werden, bei denen sich der Staat in einer besonderen Verantwortung sieht.

Mit der Entscheidung für eine eigenständige Regelung des SER haben die Koalitionsparteien deutlich gemacht, dass sie diese Verantwortung des Staates gegenüber seinen Bürgern sehr ernst nehmen und ihr in angemessener Weise Rechnung tragen möchten.

Um dieses Regelwerk „zeitgemäß“ zu gestalten, wie es der Koalitionsvertrag konkret fordert, ist es aus unserer Sicht erforderlich, alle einschlägigen Regelungen in einem Gesetz zu vereinen.

Dieses soll, und damit setzen wir einen Auftrag um, der schon seit langem in den §§ 5 und 24 des SGB I enthalten ist, ein neues Buch im Rahmen des Sozialgesetzbuchs sein. Zur Vereinfachung will ich es im Moment noch als SGB XY bezeichnen.

Die Betroffenen werden damit ebenso wie die Rechtsanwender in Zukunft alle relevanten Regelungen einem Gesetz entnehmen können.

Gleichzeitig bedeutet dies aber auch den Abschied vom Bundesversorgungsgesetz (BVG), das seit über sechs Jahrzehnten als „Grundgesetz“ des SER eine sehr wichtige Rolle gespielt hat. Das BVG soll mit Inkrafttreten des neuen SGB XY geschlossen werden. Für diejenigen unter Ihnen, die mit diesem Gesetz jeden Tag arbeiten, und dies zum Teil schon seit vielen Jahren, wird dieser Schritt vielleicht sogar mit etwas Wehmut verbunden sein.

Das BVG hat seit 1950 die Grundlage für ein Leistungssystem gebildet, welches in der Welt wohl einmalig war und ist. BVG-Berechtigte haben nach diesem Gesetz hervorragende Leistungen zum Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen eines erlittenen Gesundheitsschadens erhalten.

Allerdings - und dies muss aus unserer Sicht ebenfalls konstatiert werden - ist das BVG notwendigerweise auf die Bedürfnisse der Kriegsoffer ausgerichtet, was sich aus seiner Entstehungsgeschichte in der Nachkriegssituation der jungen Bundesrepublik leicht erklären lässt. Die Zahl der Kriegsoffer nimmt jedoch durch Zeitablauf stetig ab.

Andere Personengruppen und deren Bedürfnisse im SER rücken mehr in den Fokus. Dies gilt vor allem für die Opfer von Gewalttaten, die - und darauf werde ich gleich noch näher eingehen - insbesondere ein Bedürfnis nach sofortiger oder zumindest schneller Unterstützung und Hilfe haben. Derartige Unterstützung sieht das BVG jedoch nur eingeschränkt vor. Als das BVG in Kraft trat, lag das Kriegsende bereits mehr als fünf Jahre zurück. Ein Bedarf nach Maßnahmen, die sofort griffen, war daher in den allermeisten Fällen gar nicht gegeben.

Deshalb ging und geht es im BVG nachvollziehbar vor allem um die - oftmals lebenslange - Versorgung derjenigen, die wegen der erlittenen Schädigungsfolgen gar nicht mehr arbeiten oder zumindest nicht mehr in ihren angestammten Beruf zurückkehren konnten. Die dauerhaft Kranken und Pflegebedürftigen und natürlich auch die Absicherung der Angehörigen stehen im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen des BVG.

Wir wollen uns also vom BVG verabschieden und ein neues Gesetzeswerk schaffen, das nicht mehr der Struktur des BVG folgt, sondern sich in die moderne Systematik der Sozialgesetzbücher einfügt.

Um die Menschen, die Leistungen nach dem BVG-System erhalten, werden wir uns aber natürlich weiterhin kümmern und ihre Ansprüche sichern - auf das Leistungsrecht komme ich gleich noch einmal an anderer Stelle vertieft zu sprechen.

Zunächst möchte ich aber hervorheben, dass wir viele bewährte Grundsätze des SER in das neue Gesetz übernehmen werden, zum Beispiel die Anknüpfung an gesundheitliche Beeinträchtigungen und die Regelungen zu Kausalität und Beweiserleichterung, die deutlich günstiger für die Antragsteller sind als im übrigen Sozialrecht.

Bei der Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für das SER werden wir insbesondere die Regelungen zur Opferentschädigung, für die das BMAS federführend zuständig ist, in das neue Buch des Sozialgesetzbuchs einbringen. Darüber hinaus werden wir aber auch die Bundesressorts, welche für die weiteren Nebengesetze der Sozialen Entschädigung zuständig sind, dazu einladen, etwa die Regelungen für Impfgeschädigte, Wehr- und Zivildienstgeschädigte oder SED-Opfer ebenfalls in das neue SGB XY einzufügen.

Die zweite wichtige Vorgabe im Koalitionsvertrag ist, dass **veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen auch im Bereich psychischer Gewalt Rechnung getragen werden soll.**

Diese Anforderung bezieht sich natürlich ganz besonders auf die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.

Zwar sind die Zeiten, in denen psychische Erkrankungen oder Störungen tabubehaftet waren, schon lange vorbei. Glücklicherweise finden heute immer mehr Menschen den Mut, über psychische Schwierigkeiten zu sprechen und sich zu öffnen.

Aber zur gesellschaftlichen Entwicklung gehört auch, dass es neue Formen psychischer Gewalt gibt, die vom bisherigen Opferentschädigungsrecht nicht oder jedenfalls nicht hinreichend erfasst werden. Ich nenne hier beispielhaft nur Stalking oder die Repressionen, denen Opfer von Menschenhandel in mannigfaltiger Weise ausgesetzt werden. Wir werden dabei im Einzelnen genau zu prüfen haben, welche dieser Sachverhalte im neuen Recht zu einer Entschädigung führen können. Zumindest aber müssen diejenigen Formen psychischer Gewalt einbezogen werden, die in ihrer Intensität einem tätlichen Angriff, also dem unmittelbaren Einwirken auf den Körper des Opfers, gleichkommen oder diesem gleichzusetzen sind.

Eine der Arbeitsgruppen, die gleich die Möglichkeit zur vertieften Diskussion spezieller Punkte haben sollen, wird sich mit dieser Thematik beschäftigen. Wir sind dabei schon sehr gespannt auf Ihre Vorschläge und bitten - wie in den anderen Arbeitsgruppen auch - um Ihr aktives und engagiertes Mitwirken.

Weiterhin verlangt der Koalitionsvertrag, dass **Opfer von Gewalttaten schnellen und unbürokratischen Zugang zu Sofortmaßnahmen (z. B. Traumaambulanzen) erhalten sollen.**

Für Opfer von Gewalttaten ist es elementar wichtig, so schnell wie gewünscht nach der Tat Möglichkeiten zu haben, mit dem Erlebten umzugehen und sich in einem vertrauenswürdigen Umfeld neu orientieren zu können.

Im günstigsten Fall werden damit schwerere psychische Folgen, wie z.B. eine posttraumatische Belastungsstörung, und deren Verstetigungen vermieden. Zudem kann eine zeitnahe und spezialisierte psychologische Unterstützung nach einem so gravierenden Ereignis, wie es eine Gewalttat für das Opfer darstellt, einen Beitrag dazu

leisten, einen weiteren Behandlungsbedarf zu erkennen und, wo nötig, spezielle Behandlungsangebote zu ermöglichen.

Völlig neu ist diese Erkenntnis selbstverständlich nicht. Schon seit Jahren bestehen in den Ländern, die ja für die Durchführung des OEG zuständig sind, sogenannte Traumaambulanzen, in denen Betroffenen schnell geholfen werden kann, sofern sie dies wünschen.

Darauf weisen auch Zwischenergebnisse des vom BMAS in Auftrag gegebenen Modellprojekts an der Universität Ulm hin, das sich im letzten Jahr an dieser Stelle vorgestellt hat. Endgültige Ergebnisse des Modellprojekts werden Ende 2014 vorliegen und dann gemeinsam mit den Ergebnissen der beiden anderen vom BMAS geförderten Modellprojekte zum OEG der Öffentlichkeit vorgestellt werden können.

Wir wollen daher als Ergebnis aller gewonnenen Erkenntnisse die Errichtung von Traumaambulanzen verpflichtend machen.

Natürlich darf und soll dies nicht die einzige Überlegung im Hinblick auf Sofortmaßnahmen bleiben. Vielmehr soll die heutige Veranstaltung auch Ihnen Gelegenheit geben, uns weitere Vorschläge zu machen und Anstöße zu geben, welche weiteren Maßnahmen oder Einrichtungen zudem in Betracht kommen oder wünschenswert wären. Eine weitere Arbeitsgruppe wird sich heute mit dieser Thematik beschäftigen. Auch hier hoffen wir auf wertvolle Hinweise und Anregungen durch Sie.

Opfer von Gewalttaten - dies ist ebenfalls eine Forderung des Koalitionsvertrags - **sollen professionell begleitet werden.**

Dies ist ein Aspekt, meine sehr geehrten Damen und Herren, der für das SER neu und daher bislang auch im Leistungskatalog nicht zu finden ist.

Die Überforderung von Bürgerinnen und Bürgern durch eine vielgestaltige Verwaltung, in der

verschiedene Anträge für verschiedene Leistungen bei verschiedenen Trägern gestellt werden müssen und oft noch nicht einmal bekannt ist, was es alles für Angebote gibt und wie man diese in Anspruch nehmen kann, ist kein Problem, das nur Opfer von Gewalttaten betrifft. Aber diese trifft es in besonderem Maße, weil sie sich in einer außergewöhnlichen und meist sehr angespannten Situation befinden. Sie brauchen jemanden, der sie sozusagen an die Hand nimmt und ihnen aufzeigt, welche Rechte sie haben und ggf. auch, wo und wie diese geltend zu machen sind.

Nehmen wir als Beispiel einmal einen Mann, der überfallen und ausgeraubt wird. Bei dem Überfall wird er so schwer verletzt, dass er auf einen Rollstuhl angewiesen ist und seinen Beruf in der bisherigen Form nicht mehr ausüben kann.

Er benötigt

- Leistungen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation, inklusive Hilfsmittel und Physiotherapie,
- Pflegeleistungen,
- Unterstützung als Opferzeuge im Strafverfahren,
- einen rollstuhlgerechten Umbau seiner Wohnung oder eine entsprechende neue Wohnung,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wie z.B. Umschulung, Arbeitgeberzuschüsse etc.

Auch das neue SER wird nicht sämtliche genannten Unterstützungsleistungen abdecken können. Insbesondere kann es nicht Aufgabe des Sozialrechts sein, Opfer von Gewalttaten im Rahmen eines Strafprozesses zu unterstützen. Hierfür sollte der Justizbereich weiterhin ausschließlich zuständig bleiben.

Anzustreben ist aber aus unserer Sicht eine möglichst vollständige Beratung und Unterstützung im sozialrechtlichen Bereich für die Betroffenen, von denen viele erstmals überhaupt mit derartigen juristischen Fragestellungen konfrontiert werden.

Wir wollen dieser für die Betroffenen schwierigen Situation mit einem doppelten Ansatz begegnen. Verwaltungsseitig durch den Aufbau von Case-Management- oder Fallkoordinierungs-Strukturen, wie dies gerade bei den beiden Landschaftsverbänden in

Nordrhein-Westfalen geschieht. Und personenbezogen durch die Installierung von Opferbetreuern oder Lotsen. Dies soll die zügige und professionelle Betreuung des Opfers gewährleisten.

Klar ist jedoch, dass eine Anlaufstelle, die dafür sorgen soll, dass erforderliche Leistungen zügig und aufeinander abgestimmt erbracht werden, nicht von einem freien Träger, z.B. einer Beratungsstelle, übernommen werden kann, da dieser keinerlei Befugnisse besitzt, auf staatliche Einrichtungen oder Sozialversicherungsträger einzuwirken. Daher müsste hierfür ein öffentlicher Träger vorgesehen werden, der am besten für die Umsetzung des Gesetzes insgesamt zuständig ist.

Sofern es aber um die „Lotsenaufgaben“ geht, wäre auch die Übernahme durch einen freien Träger, eine Fachberatungsstelle etc. denkbar.

Gerade um in diesen sehr wesentlichen Fragen mit Praxisbezug mehr Klarheit zu gewinnen, erwarten wir uns von Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, als Expertinnen und Experten wertvolle Hinweise in den Diskussionen in der entsprechenden Arbeitsgruppe.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir wollen also breit in Soforthilfemaßnahmen wie Traumaambulanzen und in die professionelle Begleitung von Betroffenen „investieren“. Diese Leistungen werden ihrer Konzeption gemäß auch einem Personenkreis zur Verfügung stehen, der deutlich größer ist als der, der gegenwärtig Ansprüche zum Beispiel nach dem OEG geltend machen kann. Wir wollen ja durch das Angebot dieser schnellen Hilfen gerade dazu beitragen, dass sich lang anhaltende Schädigungsfolgen gar nicht erst einstellen und dass Betroffene schnell wieder „auf die Füße kommen“ oder, wie es vor einigen Jahren auf einem Kongress des Victim Support Europe formuliert wurde: „Stand up and walk“.

Damit Soforthilfen auch wirklich sofort einsetzen können, muss der Zugang zu ihnen niedrigschwellig sein. Das bedeutet, dass die Eingangstüre hierzu weit offen stehen muss, also die Behörde in diesem Stadium allenfalls eine Plausibilitätsprüfung vornimmt, damit die Leistungen wirklich schnell erbracht werden können. Es soll eine schlüssige Darlegung des Sachverhalts genügen. Die Formulierung einer tragfähigen

und anwendbaren Rechtsgrundlage in diesem Sinne wird eine Herausforderung für kundige Juristen sein.

Diese Investition in Soforthilfen und schnelle Unterstützung bedeutet, dass wir die Gewichtung der Leistungen verschieben werden.

An dieser Stelle will ich aber gleich darauf hinweisen, dass es selbstverständlich auch weiterhin Leistungen für all diejenigen geben wird, die dauerhaft gravierende gesundheitliche Schädigungsfolgen haben. Das wäre dann sozusagen die zweite Stufe nach den Soforthilfen.

Damit komme ich zu einer weiteren wesentlichen Forderung aus der Koalitionsvereinbarung: **Ein transparenter und spezifischer Leistungskatalog soll zu einer verbesserten Teilhabe beitragen.**

Wir lassen uns in unseren Überlegungen zur Umsetzung dieser Prämisse von dem Gedanken leiten, das künftige Leistungssystem des SER für die Betroffenen transparenter und für die Verwaltung besser handhabbar zu machen.

Nach BVG-Recht gibt es derzeit eine fast unübersehbare Zahl von Einzelleistungen, die vielfach auch eine umfassende Prüfung einzelner Voraussetzungen erforderlich machen.

Da die Zahl der Kriegsoffer zurückgeht und - zum Glück - im Bereich der Anwendungsgesetze des BVG wie das OEG oder das Soldatenversorgungsgesetz (SVG) keine Fälle in vergleichbarer Zahl hinzukommen, wurden vielerorts die Kapazitäten in der Verwaltung abgebaut. Dadurch gibt es immer weniger Mitarbeiter in den Behörden, die in der Lage sind, ein solch kompliziertes Leistungssystem sachgerecht anzuwenden.

Eine Vereinfachung des Leistungssystems trägt zur zügigen und sachgerechten Rechtsanwendung durch die Verwaltung bei und liegt daher im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen.

Unser Ziel ist die Etablierung eines modernen und zeitgemäßen neuen Buches des Sozialgesetzbuchs. Das bedeutet, dass es an einigen Stellen andere Leistungen geben wird als bisher und dass es bestimmte Einzelleistungen nicht mehr geben wird.

Die Grundkonstruktion des neuen Rechts kann und muss berücksichtigen, dass die Situation in unserem Sozialstaat heute eine andere ist als in den fünfziger Jahren, als das BVG entstand. Heute hat Deutschland ein breit aufgestelltes System sozialer Sicherung, in dem für die meisten Bedarfe bereits sehr gute Leistungen vorgesehen sind, und das wir als Fundament nutzen können.

Weiterhin ein vollständiges Sozialsystem, wie es das BVG darstellt, daneben aufrecht zu erhalten, würde Doppelstrukturen und damit Intransparenz und erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand schaffen.

Auch ist das heutige Sozialleistungssystem von einem ganz anderen Gesellschaftsbild bestimmt als im Jahre 1950. Damals wurden Leistungen als „Hilfen“ fürsorglich „gewährt“. Heute steht der Gedanke der Teilhabepolitik im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention im Vordergrund, die jetzt der zentrale Bezugspunkt für eine Politik der Inklusion ist.

So gibt es für Menschen, die mit dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen leben und damit als behinderte Menschen anzusehen sind, eine Vielzahl von Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe, die durch verschiedene Instrumente miteinander verknüpft sind.

Dass dies in der Praxis an vielen Stellen noch nicht zufriedenstellend funktioniert und der weiteren Verbesserung bedarf, ist bekannt. Aber aus diesem Grund haben wir uns ja gerade dazu entschieden, im neuen Recht Formen von Fallmanagement und Lotsendiensten vorzusehen, um sicherzustellen, dass Berechtigte, also vor allem Gewaltopfer, aber auch andere Anspruchsberechtigte, die für sie passenden Leistungen des Sozialsystems so zügig und ineinandergreifend wie möglich erhalten.

Das Leistungssystem der Neuen Sozialen Entschädigung wird weiterhin Geldleistungen beinhalten. Diese Geldleistungen werden als eigenständige Leistungen definiert sein.

Zu den Geldleistungen treten besondere SER-Leistungen hinzu, die als Geld-, Sach- oder Dienstleistungen erbracht werden können.

Diese weiteren besonderen SER-Leistungen werden die Funktion haben, für die Leistungsberechtigten das schädigungsbedingt erforderliche besondere Niveau der Unterstützung zu ermöglichen, das über „das Normale“ der sozialen Sicherungssysteme hinausgeht.

Wir müssen also zunächst genau prüfen, welche Bedarfe der Betroffenen durch Leistungen nach den bestehenden Sozialgesetzbüchern gedeckt sind.

Das SER, das Ausdruck der Übernahme einer besonderen Verantwortung des Staates für bestimmte Personengruppen ist, muss außerdem sicherstellen, dass diese einen unkomplizierten Zugang zu den Leistungen des Regelsystems erhalten.

Darüber hinaus müssen im neuen SER für bestimmte Lebenssituationen, die aufgrund der Gesundheitsschädigung entstanden sind, Leistungen angeboten werden, wenn das Regelsystem nicht die vollen Bedarfe deckt.

Im Bereich der Heilbehandlung ist über die Leistungen des SGB V hinaus bei den zusätzlichen Leistungen z.B. an Zahnersatz, Implantate oder Hilfsmittel zu denken.

Zu den zusätzlichen Leistungen gehören außerdem weitere ergänzende Leistungen im Einzelfall, die die bisherigen Leistungen der Kriegsopferversorge ablösen.

Die zusätzlichen Leistungen für besondere Bedarfe sollen erbracht werden, solange der schädigungsbedingte (Mehr-)Bedarf besteht.

Zügige, zeitgemäße und umfängliche Leistungserbringung, die der Situation des Einzelfalles gerecht wird: An diesem Anspruch wird sich die Reform des SER messen lassen müssen.

Wir sind gespannt auf die vertiefende Diskussion mit Ihnen zum neuen Leistungskatalog in der entsprechenden Arbeitsgruppe und erhoffen uns insbesondere

Hinweise darauf, welche zusätzlichen Leistungen für die Betroffenen wirklich wichtig sind, welche Bedarfe wir also unbedingt - gegebenenfalls aufstockend - decken müssen.

Ich möchte an dieser Stelle auf das Thema Geldleistungen noch einmal näher eingehen. Bei den Geldleistungen wollen wir deutliche Vereinfachungen einführen.

Das heißt, zukünftig wird es keine unübersehbare Zahl verschiedener Geldleistungen mehr geben, sondern nur noch eine Geldleistung.

Die Höhe die Geldleistung wird sich auch in Zukunft nach dem Grad der Schädigungsfolgen richten.

Für Menschen, die durch die Tat besonders schwer gesundheitlich geschädigt und beruflich betroffen sind, wird es weiterhin dauernde monatliche Geldleistungen geben.

Bei weniger gravierenden Schädigungsfolgen wollen wir dagegen eine einmalige Geldleistung vorsehen.

Wir müssen aber auch bedenken, dass es im Einzelfall Verschlimmerungen der Schädigungsfolgen geben kann. Das heißt, wir müssen das Leistungssystem so ausformen, dass auch für Leistungsberechtigte, die zunächst eine Einmalzahlung erhalten haben, im Falle des Eintritts einer solchen Verschlimmerung auch eine dauerhafte Leistung möglich ist.

Zudem wird es natürlich Fälle geben, in denen aufgrund des Ausmaßes der gesundheitlichen Schädigung eine anfängliche Befristung nicht sachgerecht ist und daher sofort dauerhafte Geldleistungen bereitgestellt werden.

In den Fällen, in denen eine schwere, aber nicht ganz so gravierende Schädigung vorliegt, soll es ebenfalls dauerhafte Geldleistungen geben, die aber zeitlich befristet werden. Wir denken dabei beispielsweise an einen Zeitraum von fünf Jahren.

Wir wollen zudem den Betroffenen auch die Möglichkeit geben, sich die wiederkehrende Geldleistung für einen bestimmten Zeitraum (z.B. fünf Jahre) „auf einen

Schlag“ als Abfindung auszahlen zu lassen; etwa wenn sich die Umstellung auf neue Lebensumstände durch eine Einmalleistung besser bewerkstelligen lässt als durch monatliche Zahlungen. Dabei könnte es eine „Rückkehroption“ in dem Sinne geben, dass für den nächsten Fünf-Jahres-Zeitraum wieder die monatliche Zahlung gewählt werden kann.

Für Fälle, die von dieser Grundkonstruktion nicht erfasst werden, wollen wir außerdem eine Härtefallregelung vorsehen.

Erlauben Sie mir noch diesen Hinweis: Staatliche Entschädigung für Gewaltopfer in Form von Einmalzahlungen ist eine typische Leistungsform in vielen anderen Staaten. Wir passen uns damit in diesem Bereich aufgrund der dort gemachten positiven Erfahrungen internationalen Gepflogenheiten an. Dabei sollten wir jedoch immer bedenken, dass viele Staaten überhaupt keine staatliche Opferentschädigung kennen und das deutsche Entschädigungssystem, sowohl das bisherige als auch das zukünftige, im internationalen Vergleich unerreicht bleibt.

Wir wollen damit auch ermöglichen, dass in Zukunft das Leistungsrecht zur Entschädigung von Gewaltopfern so ausgestaltet ist, dass sie nicht durch die Art und Weise der Erbringung der Entschädigung dauerhaft in ihrem Opferstatus festgehalten werden, weil sie nur so die ihnen von der Gemeinschaft erbrachten Leistungen erhalten können.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass wir natürlich alle Geldleistungen, auch wenn bei ihrer Höhe die berufliche Betroffenheit eine Rolle spielen sollte, so ausgestalten werden, dass sie keinen Lohnersatzcharakter haben, um die Nicht-Anrechenbarkeit auf andere Sozialleistungen nicht zu gefährden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich hoffe, dass ich Ihnen vermitteln konnte, dass das neue Gesetz zum SER kein Spargesetz sein soll und sein wird. Vielmehr wollen wir die Mittel, die uns für das SER zur Verfügung stehen, mobilisieren für eine Verbesserung der Situation von Gewaltopfern und anderen Gruppen.

Zudem werden wir auch einen gewissen zusätzlichen Spielraum dafür haben, finanziell abzusichern, dass durch die beschriebenen Maßnahmen der Personenkreis derer, die von Leistungen des SER profitieren werden, größer werden wird. Ich denke, dass dies ebenfalls eine wichtige Aussage für Sie ist.

Wir entsprechen daher mit unseren Überlegungen zur Reform des SER in der Gesamtschau auch der abschließenden Forderung, die aus dem letzten Satz in der zitierten Passage der Koalitionsvereinbarung abzuleiten ist. Der Satz lautet: „**Mit der Gesetzesreform gehen keine Leistungsverlechterungen einher.**“

Schließlich möchte ich sehr deutlich betonen, dass wir für diejenigen Menschen, die bereits Berechtigte nach dem BVG oder einem der Anwendungsgesetze sind, Lösungen vorsehen werden, die dazu führen, dass das Leistungsniveau erhalten bleibt und weiterhin dynamisch angepasst wird. Bestandsschutz für bereits gewährte Leistungen wird ein wesentlicher Baustein für die Modernisierung des SER sein.

Meine Damen und Herren,

Sie haben jetzt von mir zur Reform des SER einen Überblick erhalten über die Vorgaben des Koalitionsvertrags und über unsere bisherigen Überlegungen dazu.

Wir haben thematische Schwerpunkte für die Arbeitsgruppen formuliert. Diese lassen sich direkt aus der Koalitionsvereinbarung ableiten und betreffen die Grundzüge und die Ausrichtung unseres Projekts „Neues SER“. Wir freuen uns auf den Gedankenaustausch mit Ihnen zu den Überlegungen, die ich gerade vorgestellt habe.

Damit bin ich bei der **Perspektive für die Gesetzgebung**. Wir wollen das Jahr 2014 für eine breite Diskussion mit allen Beteiligten nutzen. Ein wichtiger Meilenstein ist dabei das heutige Werkstattgespräch, es wird aber auch noch weiteren Austausch auf verschiedenen Ebenen geben.

Das formelle Gesetzgebungsverfahren soll dann 2015 eingeleitet werden. Da das neue SGB XY wirklich gravierende Änderungen im Verfahren und im Leistungskatalog mit sich bringt, wird es sicherlich sinnvoll sein, wenn zwischen der Verabschiedung des

Gesetzes und seinem Inkrafttreten ein noch festzulegender Zeitraum liegen wird, den alle Behörden, Verbände und Organisationen nutzen können, um sich auf die neue Rechtslage gut einzustellen.

Zum Abschluss meines Vortrags komme ich zurück auf meine Hinweise zum weiteren Ablauf des heutigen Tages:

Wir haben jetzt noch etwas Zeit vorgesehen, in der Sie Fragen zu meinem Vortrag stellen können. Vielleicht können wir auch schon einige Punkte diskutieren.

Wie bereits angekündigt, stellen wir Ihnen vor der Mittagspause noch einmal die Themenschwerpunkte der drei Arbeitsgruppen vor.

Nach der Mittagspause werden Sie sich in den Arbeitsgruppen austauschen, und zum Abschluss sehen wir uns dann im Plenum zu einer Podiumsdiskussion wieder.

Ich freue mich auf Ihre Gedanken und Anregungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!